

Netzanschlußvertrag (Strom)

zwischen Stadtwerke Schifferstadt, Mühlstr. 18, 67105 Schifferstadt **(Netzbetreiber)**

und

Frau/Herr/Firma _____ **(Netzkunde)**

1. Adresse des Netzkunden:

 Straße Hausnummer Zusatzbezeichnung

 PLZ Ort

2. VST-Nr.: _____

3. Adresse der Entnahmestelle (Zählpunkt):

 Straße Hausnummer Zusatzbezeichnung

gleichlautend mit Adresse des Netzkunden

 PLZ Ort

4. Zählpunktbezeichnung: DE00057567105AAAA

5. Übergabepunkt: kundenseitiges Ende des Hausanschlusses

6. Entnahmespannungsebene: _____ kV

7. Maximale Netzanschlußleistung: _____ kW

8. Spannungsebene der Messung: _____

9. Vertragsbeginn: _____

10. Netzkunde ist: Anschlußnehmer nicht Anschlußnehmer

Netzanschlußkapazität: _____ kVA

Eigentumsgrenze: _____

ggf. vertreten durch _____ **(Lieferant)**

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der Abnahmestelle des Netzkunden an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Netzkunden mit elektrischer Energie an dem Zählpunkt bedarf des gesonderten Abschlusses eines oder mehrerer Stromlieferungsverträge nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Anschluß¹

(1) Der oben genannte Anschluß

- wird vom Netzbetreiber erstellt
- ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden

und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o.g. Anschlusses

- beträgt _____ € und ist vom Anschlußnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.

(3) Der für o.g. Anschluß vom Anschlußnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuß

- beträgt _____ € und ist vom Anschlußnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

(1) Die Entnahme von Energie durch den Netzkunden am Zählpunkt setzt voraus, daß entweder

- a) für jeden Zählpunkt ein Lieferantenrahmenvertrag sowie ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag), vorhanden sind oder
- b) der Netzkunde mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat.

(2) Darüber hinaus muß jederzeit die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis des Netzkunden oder eines Lieferanten des Netzkunden gesichert sein.

(3) Der Lieferant eines offenen Stromliefervertrages muß diesen gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen.

(4) Ein Wechsel des offenen Lieferanten des Netzkunden ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges oder wenn sich der Netzkunde in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder sein Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann) ist ein Wechsel auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 möglich.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich.

(6) Entnimmt der Netzkunde am Zählpunkt elektrische Energie, ohne daß alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und ohne daß ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG besteht, gilt Ziffer 11 der AGB Netzkunde.

¹ nur anwendbar und vom Netzbetreiber auszufüllen, sofern der Netzkunde Anschlußnehmer ist.

